



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des § 87 der Strafprozessordnung

Berlin, 21. Februar 2012

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer bedankt sich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des § 87 der Strafprozessordnung (StPO). Die Bundesärztekammer begrüßt das Gesetzgebungsvorhaben im Hinblick auf die Zielsetzung der Sicherung der Qualität der rechtsmedizinischen Leichenöffnung.

I. Aktuelle Sach- und Rechtslage

Nach der bisherigen Fassung des § 87 Abs. 2 StPO muss die gerichtlich oder staatsanwaltlich angeordnete Leichenöffnung durch zwei Ärzte durchgeführt werden, von denen einer „Gerichtsarzt oder Leiter eines öffentlichen gerichtsmedizinischen oder pathologischen Instituts oder ein von diesem beauftragter Arzt des Instituts mit gerichtsmedizinischen Fachkenntnissen sein“ muss. Niedergelassene Fachärzte für Rechtsmedizin können nach der aktuellen Regelung nur als „Zweitärzte“ zur Leichenöffnung herangezogen werden.

Die Beauftragung von Ärzten mit der Leichenöffnung unterliegt bestimmten Einschränkungen durch die allgemeinen Bestimmungen der Strafprozessordnung. Gemäß § 73 Abs. 2 StPO sollen von den Gerichten und Staatsanwaltschaften in den Fällen, in denen öffentlich-rechtlich bestellte Sachverständige zur Verfügung stehen, diese beauftragt werden. Für die Leichenöffnung bedeutet dies, dass vorrangig Ärzte zu beauftragen sind, die öffentlich als Sachverständige bestellt sind. Andere Ärzte sollen nur beauftragt werden, wenn besondere Umstände es erfordern, etwa wenn öffentlich bestellte Sachverständige nicht zur Verfügung stehen. In „wichtigeren Fällen“ kann ein Richter gemäß § 83 Abs. 3 StPO das Gutachten einer Fachbehörde einholen. Bei einer rechtsmedizinischen Leichenöffnung wäre diese Fachbehörde ein öffentlich rechtsmedizinisches Institut (vgl. S. 10 des Gesetzentwurfs).

Ein besonderes Augenmerk verdienen im Zusammenhang mit der Änderung des § 87 Abs. 2 StPO zudem die aktuellen Reformbemühungen der Länder bei der Regelung des Leichenschauwesens. In diesem Bereich wird davon ausgegangen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Gewalt- und Tötungsdelikten unerkannt bleibt. Nach dem Bericht der Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden vom 19.04.2011 zur Verbesserung der Qualität der äußeren Leichenschau wird deshalb u. a. eine Verbesserung der ärztlichen Weiter- und Fortbildung sowie die Einbindung rechtsmedizinischer Institute in bestimmten Fällen für erforderlich gehalten. Zur Verbesserung der Qualität der äußeren Leichenschau werden zudem stärkere behördliche Kontrollen gefordert.

II. Auswirkungen des Reformvorschlages

1. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 87 Abs. 2 Satz 1 StPO um die Anforderung „rechtsmedizinischer Fachkenntnisse“ soll ein neuer unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt werden. Die „rechtsmedizinischen Fachkenntnisse“ würden danach als Grundvoraussetzung für die Beauftragung einer Leichenöffnung normiert. Dies ist unproblematisch, wenn beide Ärzte Fachärzte für Rechtsmedizin sind. Müssten wegen mangelnder Kapazitäten Ärzte beauftragt werden, die nicht Fachärzte für Rechtsmedizin sind, hätte der Richter bzw. der Staatsanwalt im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzung der „rechtsmedizinischen Fachkenntnisse“ vorliegt. Diese Prüfung wäre anhand der Bestimmungen der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Landesärztekammer zum Fachgebiet Rechtsmedizin vorzunehmen. Nach der bestehenden Rechtslage obliegt die Prüfung „gerichtsmedizinischer Fachkenntnisse“ allein dem beauftragenden Institutsleiter.
2. Der Gesetzentwurf des § 87 Abs. 2 Satz 2 StPO definiert eine Gruppe von Ärzten, die primär mit der Leichenöffnung beauftragt werden soll. Nach der Neuregelung sollen als Erstobduzenten entweder die Leiter öffentlicher Institute für Rechtsmedizin oder Fachärzte für Rechtsmedizin, wie etwa niedergelassene Rechtsmediziner, beauftragt werden (vgl. Seite 8 lit. a. des Gesetzentwurfs). Für den Fall, dass der Leiter eines öffentlich rechtsmedizinischen Instituts den Auftrag zur Leichenöffnung erhält, wird klargestellt, dass er einen angestellten Institutsarzt beauftragen kann.

Von der primären Beauftragung als Erstobduzent ausgeschlossen wären die bislang eingebundenen Gerichtsärzte sowie die Leiter und Ärzte pathologischer Institute. Soweit die letztgenannten Ärzte zugleich auch Fachärzte für Rechtsmedizin sind, kämen sie jedoch auch weiterhin als Erstgutachter in Betracht. Zumindest als Zweitgutachter würden diese Ärzte weiterhin in Betracht kommen, wenn sie über „rechtsmedizinische Fachkenntnisse“ verfügen.

3. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf entfällt die verpflichtende Vorgabe, dass einer der beiden Ärzte institutionell an eine öffentliche Einrichtung angebunden sein muss. Die Beauftragung als Erstobduzent wird damit grundsätzlich auch für andere Fachärzte für Rechtsmedizin geöffnet. Durch die vom Gesetzentwurf unberührten allgemeinen Bestimmungen der StPO zur Beauftragung von Sachverständigengutachten kommt diese Öffnung aber nur nachrangig zum Tragen.

Gemäß § 73 Abs. 2 StPO findet der Vorrang „öffentlich bestellter Sachverständiger“ auch bei der rechtsmedizinischen Leichenöffnung Anwendung. Andere Ärzte als öffent-

lich bestellte Sachverständige sollen danach nur gewählt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern, etwa wenn kein öffentlich bestellter Sachverständiger verfügbar ist.

Gemäß § 83 Abs. 3 StPO kommt den öffentlichen Instituten für Rechtsmedizin besondere Bedeutung zu, da in „wichtigeren Fällen“ das Gutachten einer Fachbehörde, also eines öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts, eingeholt werden kann. Die Begründung des Gesetzentwurfs geht diesbezüglich davon aus, dass bei einer rechtsmedizinischen Leichenöffnung in der Regel „ein wichtigerer Fall“ im Sinne des § 83 Abs. 3 StPO angenommen werden kann (vgl. Seite 9 letzter Absatz des Gesetzentwurfs).

Nur wenn die Beauftragung eines öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts als Fachbehörde nicht nötig und die Beauftragung eines öffentlich bestellten rechtsmedizinischen Sachverständigen nicht möglich wäre, käme die bevorzugte Beauftragung eines Facharztes für Rechtsmedizin als Erstobduzent zur Anwendung. Der Vorrang der öffentlich institutionell angebotenen Fachärzte für Rechtsmedizin bliebe nach dem Gesetzentwurf erhalten.

III. Bewertung

Die Qualität der rechtsmedizinischen Leichenöffnung wird einerseits dadurch gewährleistet, dass alle beteiligten Ärzte über „rechtsmedizinische Fachkenntnisse“ verfügen müssen und andererseits der Kreis der primär zu beauftragenden Erstobduzenten auf die Leiter öffentlicher rechtsmedizinischer Institute und Fachärzte für Rechtsmedizin begrenzt wird.

Die der Bundesärztekammer vorliegenden Stellungnahmen der (Landes)Ärztekammern zum Gesetzentwurf fallen, insbesondere im Hinblick auf die Einschätzung der Versorgungssituation mit rechtsmedizinischen Kapazitäten, unterschiedlich aus. Eine Beschränkung der rechtsmedizinischen Leichenöffnung auf Fachärzte für Rechtsmedizin erscheint nicht zuletzt aufgrund der begrenzten Zahl der niedergelassenen Rechtsmediziner gegenwärtig nicht umsetzbar. Bestehende funktionierende Strukturen sollten durch die Neuregelung nicht beeinträchtigt werden.

Die Gewährleistung der Qualität der rechtsmedizinischen Leichenöffnung ist wesentlich von der Qualifikation der beteiligten Ärzte abhängig. Über die notwendige Qualifikation verfügen nach dem Weiterbildungsrecht nur Fachärzte für Rechtsmedizin. Aus berufsrechtlicher Perspektive kann die Qualität der Leichenöffnung daher effektiv sichergestellt werden, wenn die Leichenöffnung durch Ärzte vorgenommen wird, die Fachärzte für Rechtsmedizin sind. Mit Blick auf die regional unterschiedliche Versorgungssituation erscheint es gegenwärtig vertretbar, dass nur einer der zwei beteiligten Ärzte Facharzt für Rechtsmedizin sein muss.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anforderung „rechtsmedizinische Fachkenntnisse“ für beide beteiligten Ärzte weist nicht die wünschenswerte Rechtsklarheit auf, um den Facharztstandard bei der Leichenöffnung zu gewährleisten. Indem der Gesetzentwurf auf „rechtsmedizinische Fachkenntnisse“ abstellt, führt er einen unbestimmten und daher auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff ein. Richter und Staatsanwalt wären bei der Anwendung der vorliegenden Fassung des § 87 Abs. 2 Satz 1 StPO verpflichtet, im Einzelfall am Maßstab der Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern zu prüfen, ob bei den zu beauftragenden Ärzten „rechtsmedizinische Fachkenntnisse“ vorliegen. Dieser Prüfauftrag dürfte sich kaum umsetzen lassen, da neben der Facharztanerkennung als Rechtsmediziner keine rechtlich anerkannten Nachweise über „rechtsmedizinische Fachkenntnisse“ vorgesehen sind. Daher sollte auf den unbestimmten Rechtsbegriff „rechtsmedizinische Fachkenntnisse“ verzichtet werden.

Fazit: Die Sicherstellung der Qualität der rechtsmedizinischen Leichenöffnung kann nur durch die konsequente Einbindung jener Ärzte gelingen, die nach dem Weiterbildungsrecht der Ärztekammern über die Gebietsbezeichnung Facharzt für Rechtsmedizin verfügen. Zumindest einer der an einer gerichtsmedizinischen Leichenöffnung beteiligten Ärzte muss daher über die Facharztanerkennung (Facharzt für Rechtsmedizin) verfügen.